

7 – Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Der antragstellende Mitarbeiter erklärt hiermit, dass die Gelder, die zur Begleichung der Kartenrechnung dienen und/oder anderweitig bei der Kartenherausgeberin eingebracht werden, (Zutreffendes ankreuzen, nur ein Kreuz setzen)

- A dem antragstellenden Mitarbeiter **allein** gehören.
 B der Firma gemäss Angaben im Stammkonto **allein** gehören.
 C folgender natürlichen Person gehören:

Frau Herr

Vorname

Name

T T M M J J J J J J

Geburtsdatum

Nationalität

Wohnsitzadresse

PLZ

Ort

Staat (Land)

Sind mehrere natürliche Personen wirtschaftlich berechtigt, benutzen Sie bitte das Formular «Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten» auf www.company-cards.ch

Der antragstellende Mitarbeiter verpflichtet sich, der Kartenherausgeberin Änderungen von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Abschnitts ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

8 – Gebührentabelle

Mastercard Business	Standard	Gold	Euro
Jahresgebühr 1. Jahr	gratis		
Jahresgebühr ab 2. Jahr*	CHF 50.–	CHF 150.–	EUR 150.–
Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung)	CHF 25.–	CHF 25.–	EUR 20.–
Bargeldbezug Automat Schweiz	3,75 %, mind. CHF 5.–		3,75 %, mind. EUR 3.–
Bargeldbezug Automat Ausland**/Bankschalter	3,75 %, mind. CHF 10.–		3,75 %, mind. EUR 6.–
Jahreszins	15 %		
Gebühr für Zahlungserinnerung	CHF 20.–		EUR 13.–
Gebühr bei Fremdwährungstransaktionen	max. 2,5 %		
PostFinance-Einzahlungsgebühr (Gebühr der Post für Bareinzahlungen am Postschalter)	gemäss aktuellem Posttarif		
Kartenumsatzbonus	–		ja

* Im Rahmen von Promotionen mit der Herausgeberin vereinbarte, abweichende Jahresgebühren bleiben vorbehalten.

**Lotto-, Wett- und Casinumsätze werden wie Bargeldbezüge am Automaten behandelt.

9 – Erklärung antragstellende Firma/antragstellender Mitarbeiter

Namens der antragstellenden Firma (nachfolgend: «Firma») bzw. als antragstellender Mitarbeiter (nachfolgend: «Mitarbeiter») bestätigen wir (Firma und Mitarbeiter zusammen nachfolgend: «die Antragsteller» oder «wir») die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und ermächtigen die Swissscard AECS GmbH als Herausgeberin der Karten (nachfolgend: «Herausgeberin»), diese Angaben jederzeit auch bei Dritten zu prüfen. Wir anerkennen, dass sich die Herausgeberin das Recht vorbehält, ohne Angabe von Gründen diesen Kartenantrag abzulehnen. Beinhaltet die beantragte Karte Versicherungsleistungen, treten die Antragsteller den dazu von der Herausgeberin abgeschlossenen Kollektivversicherungsverträgen bei. Die vollständigen Versicherungsbedingungen, die Kollektivversicherteninformation und die Bedingungen allfälliger weiterer Nebenleistungen (inkl. Loyalty-Programmen) können jederzeit unter www.swissscard.ch eingesehen oder bei der Herausgeberin angefordert werden. Die Versicherungsbedingungen und die Bedingungen allfälliger weiterer Nebenleistungen werden spätestens mit dem Einsatz der Karte akzeptiert. Die Firma haftet unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter solidarisch für alle Verpflichtungen des Mitarbeiters aus dem Einsatz der Karte. **Der Mitarbeiter ermächtigt die Herausgeberin und die Firma, alle ihn betreffenden Informationen (auch über Einzeltransaktionen) auszutauschen, soweit dies zur Antragsprüfung oder Abwicklung der Kartenbeziehung notwendig ist. Dieser Informationsaustausch kann auch über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen.** Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass Daten bei der elektronischen Kommunikation unverschlüsselt über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert und regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. **Rückschlüsse auf eine bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehung sind möglich. Der Mitarbeiter bevollmächtigt die Firma, alle seine Karte betreffenden Erklärungen für ihn abzugeben und entgegenzunehmen. Der Mitarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass die Firma sich für den Online-Zugriff auf Firmenkartenkonten entscheiden und jederzeit sämtliche Transaktionen, die der Mitarbeiter mit der Firmenkarte tätigt, im Detail einsehen und bearbeiten, z.B. speichern, kann. Austritte des**

9 – Erklärung antragstellende Firma/antragstellender Mitarbeiter – Fortsetzung

Mitarbeiters und alle anderen die Firmenkarte betreffenden Änderungen sind der Herausgeberin von der Firma unverzüglich mitzuteilen. Die Herausgeberin kann zu Sicherheits- und Marketingzwecken sowie für das Risikomanagement sämtliche die Antragsteller betreffenden Informationen bearbeiten, Kunden-, Konsum- und Transaktionsprofile erstellen und auswerten sowie deren Daten unter bestimmten Voraussetzungen Dritten bekanntgeben (vgl. Ziff. 11 AGB).

Die Antragsteller ermächtigen einerseits die **Herausgeberin** und andererseits die **Credit Suisse AG (inkl. andere in der Schweiz domizilierte, zur Credit Suisse Gruppe gehörende Gesellschaften, nachfolgend: «Credit Suisse»)**, soweit notwendig sämtliche die Antragsteller betreffenden Daten zu folgenden Bearbeitungszwecken auszutauschen: Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen, von Bestimmungen und Auflagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschliesslich der Abklärung von damit zusammenhängenden Rechts- und Reputationsrisiken im Sinne der GwV-FINMA, nationaler oder internationaler Sanktionsmassnahmen oder anderer gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen und Auflagen oder interner Compliance-Vorschriften.

Die Antragsteller entbinden einerseits die Herausgeberin im oben erwähnten Umfang von Geheimhaltungspflichten und andererseits die Credit Suisse im oben erwähnten Umfang vom Bankgeheimnis und anderen Geheimhaltungspflichten. Diese Ermächtigung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Mitarbeiters bzw. der Liquidation oder dem Konkurs der Firma.


Die Kartenbeziehung bzw. Vertragsbeziehung betreffend bargeldlose Zahlungsmittel kann durch eine Bank oder sonstige Dritte (nachfolgend: «Vertriebspartner») an die Herausgeberin vermittelt werden. Der Vertriebspartner nimmt im Rahmen dieser Vermittlung und der vermittelten Vertragsbeziehung lediglich Aufgaben für die Herausgeberin wahr, auch im unmittelbaren Kontakt mit den Antragstellern und z.B. auch in Form von Service- bzw. Beratungsdienstleistungen, die den Antragstellern gegenüber erbracht werden. Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass der Vertriebspartner dabei stets und ausschliesslich im Auftrag der Herausgeberin und nicht im Auftrag der Antragsteller handelt (Ausnahme: Aufgaben, welche der Vertriebspartner darüber hinaus aufgrund einer ausdrücklich von den Antragstellern erteilten Vollmacht in deren Auftrag ausführt) und dass die Herausgeberin dem Vertriebspartner für diese Leistungen Vermittlungs- und Bestandesprovisionen leistet bzw. leisten kann.

10 – Unterschriften

Mit der Unterzeichnung dieses Kartenantrags bestätigen die antragstellende Firma und der antragstellende Mitarbeiter ferner, **die Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Swissscard AECS GmbH unter Abschnitt 12 dieses Kartenantrags, insbesondere Ziff. 3–4, Ziff. 6–8, Ziff. 11–13 sowie Ziff. 16–19 gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.**

Unterschrift des antragstellenden Mitarbeiters


Ort T T M M J J J J J J
Datum

Unterschrift 

1. rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister, Gründungsakten oder gleichwertigen Dokumenten oder Vollmachtsformular

Ort T T M M J J J J J J
Datum


Name und Vorname (in Blockschrift)

Unterschrift 

2. rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister, Gründungsakten oder gleichwertigen Dokumenten oder Vollmachtsformular

Ort T T M M J J J J J J
Datum

Name und Vorname (in Blockschrift)

Unterschrift 



11 – Haben Sie an alles gedacht?

- Haben Sie den Kartenantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben?
- Haben die unterschiftsberechtigten Personen der Firma den Kartenantrag geprüft und unterschrieben?
- Haben Sie die erforderliche Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) in guter Qualität beigelegt? Falls die gewünschte Ausgabenlimite mehr als CHF/EUR 20000.– betragen soll, benötigen wir eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie
- Bei Einzelrechnung: Haben Sie die Angaben unter «7 – Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten» vollständig ausgefüllt?



Unterschrieben und mit der erforderlichen Ausweiskopie (siehe Abschnitt 5) einsenden an: Swissscard AECS GmbH, JSON4, Postfach 227, CH-8810 Horgen
Zu beachten: Auf der Ausweiskopie müssen Foto, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum erkennbar/lesbar sein.



I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die von der **Swisscard AECS GmbH** (nachfolgend «Herausgeberin»)

- a) herausgegebenen Chargekarten (ohne feste Ausgabenlimiten);
- b) herausgegebenen Kreditkarten (mit festen Ausgabenlimiten);
- c) zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen zugelassenen weiteren Mitteln, die es dem Kunden ermöglichen, mit oder ohne feste Ausgabenlimiten, bei Akzeptanzstellen bargeldlos Waren und Dienstleistungen zu beziehen;

wobei sowohl a), b) als auch c) nachfolgend als «Karte(n)» bezeichnet werden. Ziff. II («Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten») sowie Ziff. III («Ergänzende Bestimmungen für Firmenkarten») dieser AGB sind zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. I auf Kredit- bzw. Firmenkarten anwendbar.

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

1. Haupt- und Zusatzkarten

Der Hauptkarteninhaber kann – sofern diese Möglichkeit im Produktangebot der Herausgeberin vorgesehen ist – für Drittpersonen Zusatzkarten auf seine Verantwortung und Rechnung beantragen. Zusatzkarteninhaber können ihre Karte auf Rechnung des Hauptkarteninhabers einsetzen, sind jedoch über die Hauptkarte sowie die mit der Hauptkarte getätigten Transaktionen nur auskunftsberechtigt, wenn der Hauptkarteninhaber eine spezielle Vollmacht bei der Herausgeberin hinterlegt hat. Die Inhaber von Haupt- und Zusatzkarten werden nachfolgend «Kunden» genannt.

2. Kartenausgabe und Anerkennung der AGB

- 2.1 Nach Annahme des Kartenantrages durch die Herausgeberin erhält der Kunde eine persönliche, nicht übertragbare, auf seinen Namen lautende Karte. Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2.2 Spätestens mit der Unterschrift auf der Karte und/oder deren Einsatz bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes geltenden Gebühren (vgl. Ziff. 4) zu akzeptieren.
- 2.3 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

3. Karteneinsatz und Genehmigung

- 3.1 Die Karte berechtigt den Kunden, bei Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen sowie an bestimmten Geldausgabestellen (z. B. Bankschaltern und Geldautomaten) Bargeld zu beziehen. Die Herausgeberin kann die Einsatzmöglichkeiten der Karte jederzeit anpassen oder einschränken (z. B. betragsmässig oder auf gewisse Akzeptanzstellen, Länder oder Währungen).
- 3.2 Kartentransaktionen gelten als genehmigt:
 - a) mit Unterzeichnung des Verkaufsbelegs durch den Kunden; oder
 - b) mit Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) durch den Kunden oder Dritte oder wenn die PIN anderweitig zu Legitimationszwecken verwendet wird;** oder
 - c) ohne Verwendung der Karte bzw. der PIN durch den Kunden oder Dritte, etwa durch blosser Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, der Prüfziffer (CVC/CVV) oder durch Verwendung anderer Legitimationsmittel (z. B. bei Distanzgeschäften wie Telefon-, Korrespondenz- und Internetaufkäufen); oder
 - d) mit Verwendung der Karte ohne Unterschrift oder PIN bzw. anderer Legitimationsmittel (z. B. an automatisierten Zahlstellen wie im Parkhaus oder bei der Autobahn) durch den Kunden oder Dritte; oder
 - e) mit Verwendung anderer von der Herausgeberin für bargeldlose Zahlungen zugelassener Mittel (z. B. bei kontaktloser Bezahlung durch Vorbeiführen im Nahbereich entsprechender Lesegeräte).
- 3.3 Der Kunde (bei Zusatzkarten auch der Hauptkarteninhaber) anerkennt sämtliche gemäss Ziff. 3.2 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen und Ansprüche und weist die Herausgeberin unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Die Genehmigung bewirkt das Recht, aber nicht die Pflicht der Herausgeberin, Transaktionen zu autorisieren.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einzusetzen. Insbesondere darf der Kunde sie nicht

nutzen, sobald sich abzeichnet, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder falls er zahlungsunfähig ist.

- 3.5 Der Einsatz der Karte für rechtswidrige Zwecke ist verboten.

4. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

- 4.1 Der Karteneinsatz und das Vertragsverhältnis können mit Gebühren (z. B. Jahresgebühr, Gebühr für Zahlungserinnerung), Kommissionen (z. B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten), Zinsen und (Dritt-)Kosten (z. B. Bearbeitungszuschlag für Transaktionen in einer Fremdwährung) (zusammen nachfolgend «Gebühren» genannt) verbunden sein. Abgesehen von anfallenden Drittkosten werden deren Bestand, Art und Höhe dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit den Kartenanträgen und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der Herausgeberin angefragt oder über www.swisscard.ch abgerufen werden.
- 4.2 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Kunde die angewandten Fremdwährungskurse bzw. die von den Kartenorganisationen bestimmten Umrechnungskurse.
- 4.3 Auf sämtlichen Belastungen (ausser auf aufgelaufenen Zinsen) ist ab dem jeweiligen Rechnungsdatum der vereinbarte Zins geschuldet. Wird der Rechnungsbetrag fristgerecht bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum vollständig bezahlt, werden für die neuen Belastungen dieser Rechnungsperiode die Zinsen erlassen. Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise innert Frist bezahlt, werden Zinsen auf allen Belastungen (ausser auf aufgelaufenen Zinsen) bis zum Eingang einer Teilzahlung und danach auf dem noch offenen Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang erhoben. Massgeblich ist der Zahlungseingang bei der Herausgeberin.**

5. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Der Kunde erhält monatlich in Papierform oder auf elektronischem Weg eine Rechnung über den offenen Saldo und die in der vergangenen Rechnungsperiode verarbeiteten Transaktionen. Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, hat der gesamte Rechnungsbetrag spätestens bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin einzugehen. Die Herausgeberin behält sich vor, keine Rechnung zuzustellen, falls im Abrechnungsmonat keine Transaktionen stattfanden oder der Saldo null ist.
- 5.2 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von der Herausgeberin akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen.
- 5.3 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastung berechtigen, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Bankkonto belastet und erscheinen nur auf der Monatsabrechnung der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen der Herausgeberin. Diese Funktion kann von der Herausgeberin nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt bzw. eingeschränkt werden (z. B. auf gewisse Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

6. Zahlungsverpflichtungen

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Kartentransaktionen nach Ziff. 3.2, der Gebühren nach Ziff. 4 und weiterer Auslagen etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.
- 6.2 Der Hauptkarteninhaber haftet mit dem Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte(n) und verpflichtet sich zu deren Bezahlung.**

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde

- a) unterschreibt die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumentenechtem Stift an der dafür vorgesehenen Stelle;
- b) bewahrt die Karte, die PIN, Passwörter und andere Legitimationsmittel mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt auf. Er leiht die Karte weder aus, noch gibt er sie weiter bzw. macht

sie auf andere Art Dritten zugänglich. Er hält die PIN, Passwörter und andere Legitimationsmittel geheim, schützt sie bei der Eingabe und notiert sie keinesfalls auf der Karte oder anderweitig, auch nicht in geänderter Form. Dem Kunden wird empfohlen, die PIN sofort nach Erhalt der Karte an dafür eingerichteten Automaten zu ändern. Eine PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen) bestehen;

- c) muss zu jedem Zeitpunkt wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Gewahrsam ist;
- d) verpflichtet sich, von der Herausgeberin unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit (z. B. Verified by Visa, Mastercard SecureCode, American Express SafeKey) zu verwenden;
- e) verwendet die Karte bei Bargeldbezügen mit Direktbelastung (vgl. Ziff. 5.3) nur so weit als auf dem angegebenen Bankkonto die erforderliche Deckung vorhanden ist;
- f) prüft vor der Genehmigung einer Transaktion (vgl. Ziff. 3.2) die Transaktionsbeträge und die ihm vorgelegten Belege und klärt allfällige Unstimmigkeiten unverzüglich mit dem Händler;
- g) benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen getätigt oder einen Rechnungsbetrag nicht vollständig bezahlt hat und dennoch seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat;

h) prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend mit Hilfe der aufbewahrten Transaktionsbelege und teilt der Herausgeberin allfällige Unstimmigkeiten (insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte) bei deren Feststellung unverzüglich telefonisch und spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mit (Datum des Poststempels). Andernfalls wird die Richtigkeit der Rechnungen vermutet. Wird der Kunde aufgefordert, ein Schaden-/Beanstandungsformular einzureichen, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Aufforderung ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden (Datum des Poststempels). Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung;

- i) teilt der Herausgeberin Änderungen der im Kartenantrag gemachten Angaben wie insbesondere Namens- und Adressänderungen und Änderungen der Mobiltelefonnummer und Kontoänderungen sowie Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A) oder der Einkommensverhältnisse unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit. Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse gelten als gültig zugestellt;
- j) benachrichtigt die Herausgeberin unverzüglich, wenn er eine neue Karte nicht mindestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall der bisherigen Karte erhält;
- k) benachrichtigt die Herausgeberin zwecks Kartensperrung unverzüglich telefonisch und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte und/oder der PIN, Passwörter oder anderer Legitimationsmittel. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist Anzeige bei der lokalen Polizei zu erstatten;
- l) macht jede verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte, gekündigte, zurückgeforderte oder ver-/gefälschte Karte umgehend unbrauchbar und sendet sie der Herausgeberin zurück. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden;
- m) informiert im Falle der Sperrung/Kündigung der Karte sämtliche Akzeptanzstellen, bei denen für wiederkehrende Dienstleistungen (zum Beispiel Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Online-Dienste) die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Sperrung/Kündigung der Karte.

8. Verantwortlichkeit und Haftung

- 8.1 Sofern der Kunde diese AGB, insbesondere die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft und unter Vorbehalt von Ziff. 8.2, übernimmt die Herausgeberin Belastungen aus nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche)

aus dem Schadensfall auf erste Aufforderung hin an die Herausgeberin abzutreten.

8.2 Generell und ungeachtet Ziff. 8.1 sind vom Kunden in jedem Fall zu tragen:

- a) indirekte Schäden sowie Folgeschäden irgendwelcher Art;
 - b) Schäden aus Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten und weiterer Verpflichtungen gemäss diesen AGB;
 - c) Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z. B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperrung, einer Limitenanpassung oder aus technischen oder anderen Gründen nicht ausgeführt werden kann, wenn die Karte nicht an Geldausgabe- oder anderen Geräten akzeptiert oder beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich infolge Sperrung, Kündigung oder Rückforderung der Karte ergeben;
 - d) Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen der Karte (inkl. Loyalty-Programmen);
 - e) Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Events oder Partnerangebote);
 - f) Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN und/oder anderen Legitimationsmitteln an den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann;
 - g) Schäden, welche bei der Verwendung besonderer elektronischer Kommunikationsmittel (vgl. Ziff. 12), insbesondere durch mangelnde Berechtigung, mangelnde Systemkenntnisse oder Sicherheitsvorkehrungen bzw. infolge falscher oder verzögerter Übermittlung, technischer Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidriger Eingriffe oder anderer Unzulänglichkeiten verursacht werden, soweit diese nicht durch die Herausgeberin zu verantworten sind;
 - h) Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung durch dem Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z. B. Ehepartner, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Zusatzkarteninhaber);
 - i) Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat.
- 8.3 Erfolgt keine Schadenübernahme durch die Herausgeberin, haftet der Kunde für alle Kartentransaktionen (inkl. allfälliger Gebühren nach Ziff. 4).
- 8.4 Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab. Insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche (z. B. im Zusammenhang mit mangelhaften, verspäteten oder nicht erfolgten Lieferungen) vom Kunden direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Die Monatsrechnungen sind dennoch fristgerecht zu bezahlen. Der Kunde hat bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle bzw. vom jeweiligen Anbieter eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen. Kündigungen für wiederkehrende Dienstleistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z. B. Mitgliedschaften, Abonnemente, Online-Dienstleistungen), sind über die Akzeptanzstelle bzw. den jeweiligen Anbieter vorzunehmen.

9. Guthaben

- 9.1 Die Herausgeberin ist berechtigt, dem Kunden bestehende Guthaben des Kunden jederzeit, ohne Voranzeige und ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise auf das von ihm bekannt gegebene Bank-/Postkonto zu überweisen. Hat der Kunde keine gültige Kontoverbindung bei der Herausgeberin hinterlegt, so kann die Herausgeberin dem Kunden das Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks oder auf andere geeignete Weise an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden zukommen lassen. Die Herausgeberin ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks oder mit der anderweitigen Rückerstattung dem Kunden zu belasten.
- 9.2 Vorbehältlich anderer Abreden werden Guthaben des Kunden auf dem Kartenkonto nicht verzinst.

10. Erneuerung, Beendigung und Kartensperrung

- 10.1 Der Kunde und die Herausgeberin sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung

schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten als gekündigt. Zusatzkarten können neben dem jeweiligen Zusatzkarteninhaber auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden. Die Karte verfällt in jedem Fall am Ende des auf ihr eingetragten Datums.

- 10.2 Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Rechnungsbeträge und sonstigen Forderungen der Parteien sofort zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von Gebühren, insbesondere der Jahresgebühr (vgl. Ziff. 4). Die Herausgeberin ist berechtigt, aus Loyalty-Programmen resultierende Guthabenschriften nicht mehr vorzunehmen. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB zu vergüten. Insbesondere haftet der Kunde für sämtliche Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen (vgl. Ziff. 8.4).
- 10.3 Wünscht der Kunde keine neue Karte oder will er auf die Erneuerung von Zusatzkarten verzichten, so hat er dies der Herausgeberin mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Der Kunde und die Herausgeberin können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren. Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte.

11. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten, Beizug Dritter

- 11.1 Die Herausgeberin ist ermächtigt, für die Prüfung des Kartenantrages und für die Abwicklung der Vertragsbeziehung **Auskünfte (z. B. zu Adresse, Bonität) bei öffentlichen Ämtern, beim Arbeitgeber, bei der Bank oder Post des Antragstellers, bei Kreditauskunfteien sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) oder vom Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen (z. B. der Informationsstelle für Konsumkredit, IKO) einzuholen. Der Kunde ermächtigt hiermit die vorgenannten Ämter, Personen und Behörden, der Herausgeberin entsprechende Auskünfte zu erteilen.**
- 11.2 Im Rahmen der Nutzung der Karte erhält die Herausgeberin Transaktionsdaten (z. B. Information über die Akzeptanzstelle, Kartennummer, Verfalldatum, Transaktionsbetrag und -datum und je nach Transaktion Name des Kunden). Bei gewissen Transaktionen, wie beispielsweise beim Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen sind diese Informationen detaillierter. Der Kunde akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zur Herausgeberin geleitet werden.
- 11.3 Die Herausgeberin kann bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung erstatten. Die ZEK kann solche Daten anderen Mitgliedern der ZEK zur Verfügung stellen, wenn diese mit dem Kunden einen Vertrag abschliessen oder abwickeln möchten (z. B. im Zusammenhang mit einem Kredit- oder Leasinggesuch). Falls die Zahlungen des Kunden an die Herausgeberin im Lastschriftverfahren erfolgen, kann die Herausgeberin der entsprechenden Bank die erforderlichen Daten betreffend den Kunden, die Karte sowie die kumulierten Beträge der Ausgaben bekannt geben.**
- 11.4 Falls die Karte den Namen oder das Logo Dritter trägt oder Loyalty-Programme, Versicherungs- oder andere Leistungen Dritter beinhaltet, ermächtigt der Kunde die Herausgeberin, mit dertartigen Dritten (inkl. deren beigezogenen Partnern) im In- und Ausland Daten auszutauschen, soweit dies zur Bearbeitung des Kartenantrags, zur Durchführung der betriebenen Loyalty-Programme, zur Abwicklung einer Versicherungsbeziehung oder zur Erbringung anderer, mit der Karte verknüpfter Leistungen notwendig ist, und ermächtigt diese Dritten zur Erteilung entsprechender Auskünfte an die Herausgeberin.**
- 11.5 Die Herausgeberin bearbeitet den Kunden betreffende Informationen zur Abwicklung der Vertragsbeziehung und der mit der Karte verbundenen Neben- oder Zusatzleistungen (z. B. Versicherungsleistungen, Loyalty-Programme), für das Risikomanagement und zu Sicherheitszwecken (z. B. zur Betrugsbekämpfung). Die Herausgeberin und die Akzeptanzstellen sind berechtigt, auf der Karte (z. B. auf dem Magnetstreifen, Chip) Daten zu speichern, welche die Karte oder Loyalty-Programme betreffen..

11.6 Die Herausgeberin bearbeitet den Kunden betreffende Informationen für Marketingzwecke und zur Marktforschung, insbesondere zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Kartenbeziehung, dem Karteneinsatz oder mit Neben-/Zusatzleistungen, und um dem Kunden diese, aber auch Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen (auch von Dritten) anzubieten. Der Kunde kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an die Herausgeberin auf die Zustellung von Angeboten gemäss dieser Ziffer 11.6 verzichten.

11.7 Für Ziff. 11.5 und 11.6 hiervoor kann die Herausgeberin insbesondere Angaben zum Kunden, seiner/-n Karte/-n sowie Details der Kartentransaktionen und allfälliger Neben- oder Zusatzleistungen (z. B. Loyalty-Programme) bearbeiten und Kunden-, Konsum- und Transaktionsprofile («Kundenprofile») erstellen und auswerten.

11.8 Die Herausgeberin ist berechtigt, Dritte in der Schweiz oder im Ausland zu beauftragen für die Abwicklung einzelner oder sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung (z. B. Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Kommunikation mit dem Kunden, Abwicklung von Loyalty-Programmen), zur Erstellung von Kundenprofilen, zu Testzwecken und Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 11.6. Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, solchen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten auch weltweit ins Ausland weiterzuleiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen dem schweizerischen Recht gleichwertigen Schutz geniessen.

11.9 Die Herausgeberin ist befugt, dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte bzw. Pflichten daraus auf Dritte (wie z. B. Finanzierungsgesellschaften im Zusammenhang mit Forderungsverbriefungen (Securitisations) oder Inkassofirmen) im In- und Ausland zu übertragen bzw. zur Übertragung anzubieten und darf diesen mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang (einschliesslich Due Diligence) zugänglich machen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein.

11.10 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Vorgehen gemäss Ziff. 11.1–11.9 dazu führen kann, dass Dritte Kenntnis von seiner Geschäftsbeziehung zur Herausgeberin erlangen, und entbindet die Herausgeberin diesbezüglich ausdrücklich von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht. Zudem entbindet der Kunde die Herausgeberin von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, insbesondere bei vom Kunden gegen die Herausgeberin eingeleiteten gerichtlichen Schritten, zur Sicherung der Ansprüche der Herausgeberin und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter sowie bei Vorwürfen des Kunden gegen die Herausgeberin in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

11.11 Die Herausgeberin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.

11.12 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin keine Bank ist und die Kartenbeziehung sowie damit zusammenhängende Informationen daher nicht den Bestimmungen betreffend das Bankgeheimnis unterstehen.

12. Kommunikation und Kundendienst

12.1 Der Kunde und die Herausgeberin können sich, wo dies von der Herausgeberin vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, SMS/MMS, Internet) bedienen. Die Herausgeberin behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z. B. Adressmutationen, Zahlungsartwechsel, Kündigungen oder Kartensperrungen) und Dienstleistungen via Internet («Online-Services»), von einer separaten Ermächtigung abhängig zu machen.

12.2 Die Herausgeberin ist berechtigt, dem Kunden Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitenüberschreitungen etc. per SMS oder in anderer geeigneter Form zukommen zu lassen.

12.3 Für gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 übermittelte Daten übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Übertragungsdauer.

- 12.4 Mit dem Zugriff auf eine Website der Herausgeberin anerkennt der Kunde die anwendbaren Nutzungsbedingungen und die Hinweise zum Datenschutz der jeweiligen Website (Privacy Policy) als verbindlich.
- 12.5 Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit einer Karte bzw. dem Vertragsverhältnis mit der Herausgeberin (insbesondere auch für Kartensper- rungen) steht dem Kunden der Kundendienst der Herausgeberin unter der der Monatsrechnung kommunizierten Nummer und Adresse zur Verfügung.

13. Weitere Bestimmungen (inkl. anwendbares Recht und Gerichts- stand)

- 13.1 Das Vertragsverhältnis aus diesen AGB untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.
- 13.2 Ist der Kunde Konsument und hat Wohnsitz in der Schweiz, sind für sämt- liche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Gerichte an seinem Wohnsitz zuständig. Der Kunde kann jedoch auch am Sitz der Herausge- berin klagen. Für alle anderen Kunden ist Erfüllungs- und Betreibungs- ort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand Horgen. Die Herausgeberin kann jedoch ihre Rechte auch vor jeder anderen zuständigen Behörde und vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.
- 13.3 Diese AGB ersetzen sämtliche bisherigen AGB zwischen der Herausgeberin und dem Kunden betreffend Karten. Die Herausgeberin behält sich die je- derzeitige Änderung dieser AGB (inkl. der Gebühren nach Ziff. 4) sowie der Verwendungsmöglichkeiten der Karte (inkl. kartenbezogener Dienstleistun- gen) vor. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern die Karte nicht auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Sofern nicht anders von der Herausgeberin vermerkt, regeln diese AGB (inkl. möglicher Änderungen) auch zukünftige Kartenbeziehungen (z. B. Upgrades).
- 13.4 Der Zusatzkarteninhaber bevollmächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben und entgegenzunehmen.

II. Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten

14. Feste Ausgabenlimiten

Die von der Herausgeberin festgesetzten Ausgabenlimiten gelten jeweils für die Hauptkarte und Zusatzkarten zusammen. Für mehrere Karten, die als Paket (Bundle) herausgegeben werden, kann die Herausgeberin eine Ausga- benlimite (Globallimite) festlegen. Ausgabenlimiten können von der Heraus- geberin jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. Ausstehende Kreditkartenforderungen reduzieren festgesetzte Ausgabenlimiten in ihrem Umfang. Der Kunde darf die Karte nur innerhalb der festgesetzten Ausga- benlimite nutzen. Bei Überschreitung von Ausgabenlimiten kann die Heraus- geberin die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

15. Teilzahlungsoption (Kreditvereinbarung)

Für Kreditkarten kann von der Herausgeberin eine Teilzahlungsoption ge- währt werden.

III. Ergänzende Bestimmungen für Firmenkarten

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Firmen können für ihre Mitarbeiter auf eigene Verantwortung Firmen- karten beantragen, welche auf den Namen des Mitarbeiters und, falls von der Firma beantragt, der Firma lauten. Nimmt die Herausgeberin den Firmenkartenantrag an, gelten sämtliche Rechte und Pflichten des Kunden gemäss Ziff. I und II auch für den Mitarbeiter (nachfolgend «Mitarbeiter») und die Firma, soweit im Firmenkartenverhältnis rele- vant und in dieser Ziff. III nicht abweichend geregelt.
- 16.2 Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Firmenkarte nur im Rahmen der von der Firma erlassenen Ermächtigung und dieser AGB einzusetzen. Der Herausgeberin können interne Weisungen der Firma nicht entge- gengehalten werden.
- 16.3 Firmenkarten und PIN können von der Herausgeberin auf Risiko der Fir- ma anstatt direkt an den Mitarbeiter an die Firma versandt werden. Diese verpflichtet sich zur zeitgerechten Weiterleitung an den Mitarbei- ter. Allfällige Schäden aus der Weiterleitung von Karte, PIN und/oder anderen Legitimationsmitteln hat vollumfänglich die Firma zu tragen.
- 16.4 Die Herausgeberin kann bei Kreditkarten pro Firma eine oder mehrere Globallimiten festsetzen.

- 16.5 Sofern von der Firma beantragt, können Monatsrechnungen als Sam- melrechnung an die Firma gesandt werden. In diesem Fall erhält jeder Mitarbeiter anstelle einer Einzelabrechnung einen Auszug der durch ihn veranlassten Transaktionen.
- 16.6 Bei Sammelrechnung dürfen keine Guthaben auf dem Kartenkonto be- stehen. Die Herausgeberin ist berechtigt, bestehende Kartenguthaben jederzeit ohne Voranzeige vollständig auf das von der Firma bekannt gegebene Bankkonto zu überweisen. Ist die der Herausgeberin bekannt gegebene Bankverbindung nicht gültig, kann sie das Guthaben mit be- freier Wirkung in Form eines Checks an die letztbekannte Zustellad- resse der Firma schicken. Die Herausgeberin ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks der Firma zu belasten.
- 16.7 Die Firma teilt der Herausgeberin alle die Firmenkarte betreffenden Änderungen unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Heraus- geberin akzeptierte Art mit, insbesondere auch per wann Mitarbeiter austreten. Die Firma stellt sicher, dass Firmenkarten von austretenden Mitarbeitern spätestens am letzten Arbeitstag gesperrt, eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.
- 16.8 Die Herausgeberin kann Gebühren und andere die Karte betreffenden Konditionen und deren Änderungen in geeigneter Form auch nur ge- genüber der Firma kommunizieren. Die Firma ist für die entsprechende Information ihrer Mitarbeiter besorgt. Der Mitarbeiter bevollmächtigt die Firma, alle die Firmenkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn abzugeben und entgegenzunehmen.

17. Forderungsanerkennung und Haftungsregelung

Die Firma anerkennt alle vom Mitarbeiter genehmigten Transaktionen, die in Rechnung gestellten Gebühren und weiteren Auslagen sowie die daraus resultierenden Forderungen der Herausgeberin. **Die Firma haftet unab- hängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter und auch bei Einzelabrechnung der Herausgeberin an den Mitarbeiter soli- darisch für alle Forderungen und Ansprüche der Herausgeberin.**

Anders als die Firma haftet der Mitarbeiter nicht für Transaktionen, welche er nachgewiesenermassen im Rahmen seiner Tätigkeit für die Firma vorge- nommen hat und die ihm von dieser nicht zurückerstattet worden sind.

18. Datenschutz

18.1 Der Mitarbeiter ermächtigt die Herausgeberin und die Firma, alle ihn betreffenden Informationen (auch über Einzeltransak- tionen) untereinander auszutauschen, soweit dies zur Antrags- prüfung oder Abwicklung der Kartenbeziehung (inkl. Inkasso) sowie für ein Management Reporting an die Firma notwendig ist. Der Mitarbeiter ist damit einverstanden, dass dieser Informations- austausch zwischen der Firma und der Herausgeberin auch über elekt- ronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen kann.

18.2 Die Firma kann im Zusammenhang mit der Karte Dienstleistungen Dritter betreffend Management-Informationssystem (MIS) im In- und Ausland beantragen. Die Firma und der Mitarbeiter nehmen zur Kennt- nis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen dem schweizerischen Recht gleichwertigen Schutz geniessen. Die Firma und der Mitarbeiter ermächtigen die Herausgeberin, im Zu- sammenhang mit der Erbringung von MIS-Dienstleistungen die hierzu notwendigen Daten (z. B. Transaktionsdaten) auch elektronisch an die mit MIS-Dienstleistungen beauftragten Dritten zu übermitteln.

19. Weitere Bestimmungen

Separate, schriftliche Vereinbarungen zwischen der Firma (inkl. Konzerngesell- schaften) und/oder Mitarbeitern und der Herausgeberin bleiben vorbehalten.

Version 07/2015